

ZH_OBERGERICHT PS250246 vom 2. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250246

FR: ZH_OBERGERICHT PS250246 du 2 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250246 del 2 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 8. August 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin (act. 8). 2.1. Mit Eingabe vom 15. August 2025 (Datum Poststempel: 18. August 2025) erhob die Schuldnerin Beschwerde gegen das Urteil vom 8. August 2025 (act. 2). Mit Verfügung vom 19. August 2025 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen nicht zuerkannt und die Schuldnerin darauf hingewiesen, dass sie ihre Beschwerde innert der Rechtsmittelfrist im Sinne der Erwägungen ergänzen könne. Zugleich wurde der Schuldnerin Frist angesetzt, um für das Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss von CHF 750.– zu leisten (act. 6). Die entsprechende Sendung wurde an ihre Domiziladresse geschickt, die jedoch mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden" retourniert wurde (act. 7/1/1). Daraufhin wurde die Verfügung vom 19. August 2025 an den Geschäftsführer der Schuldnerin geschickt, der die Sendung am 28. August 2025 entgegennahm (act. 7/1/2). 2.2. Da die Schuldnerin den von ihr verlangten Kostenvorschuss innert angesetzter Frist nicht bezahlte, wurde ihr nach Art. 101 Abs. 3 ZPO mit Verfügung vom 11. September 2025 eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen angesetzt (act. 10). Die Verfügung wurde dem Geschäftsführer der Schuldnerin am 22. September 2025 zugestellt (act. 11), womit die Nachfrist am 29. September 2025 endete. Auch innert dieser Nachfrist leistete die Schuldnerin den Kostenvorschuss nicht. Androhungsgemäss ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. Art. 101 Abs. 3 ZPO).

E. 3

Ausgangsgemäss wird die Schuldnerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf CHF 750.– festzusetzen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.